

I 63-303.61 -84-31

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

84-31 Schleicher

Datum der Ausgabe:

6. März 1984

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 308
Schleicher ASW 19 und ASW 19B
Werk-Nr. 19001 bis 19399.

Betrifft:

Lebensdauer des Segelflugzeugs

Anlaß/Grund:

Erhöhung der Gesamtbetriebszeit auf 6000 Stunden.

Maßnahmen und Fristen:

Vor Erreichen von 3000 Flugstunden, vor der nächsten Jahresnachprüfung, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1984 sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben der technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher Technische Mitteilung Nr. 16
vom 1. Februar 1984.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.